

**Ergebnisniederschrift  
über die X/6. Sitzung des Ausschusses A 2 „Natürliche Lebensgrund-  
lagen, Klimawandel, Energie“ am 07. Mai 2024 in Koblenz**

Beginn der Sitzung: 10:05 Uhr  
Ende der Sitzung: 12:08 Uhr

**Anwesende:**

**Mitglieder und stellvertretende Mitglieder:**

Uwe Diederichs-Seidel (Vorsitzender)  
Alfred Steimers (stellv. Vorsitzender, anwesend ab 10:30 Uhr)

Daniela Becker-Keip  
Thomas Bungert (in Vertretung für Michael Christ)  
Gabriele Greis  
Matthias Hörsch (anwesend ab 10:17 Uhr)  
Thomas Kirsch  
Günter Knautz  
Tim Kraft  
Wolfgang Schlagwein  
Karl-Heinz Sundheimer (anwesend ab 10:17 Uhr)

**Geschäftsstelle:**

Andreas Eul  
Selina Weimer

**Sonstige Teilnehmer/Öffentlichkeit:**

Daniela Gottreich, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Inna Brose, Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Helmut Blasius, Ortsbürgermeister OG Meinborn  
Maximilian Göttelmann, wpd onshore GmbH, Mainz  
Timo Kreiter, VSB Neue Energien Deutschland GmbH  
Lasse Müller, JUWI GmbH, Regionalbüro Bochum  
Lisa Patschicke, PIONEXT GmbH, Alzey  
Daniel Rhodes, wpd onshore GmbH, Mainz  
Elena Schäfer, KV Altenkirchen  
Jannik Schwarzbach, VG Altenkirchen-Flammersfeld  
Julia Stahl, VG Altenkirchen-Flammersfeld  
Nele Tuschick, PIONEXT GmbH, Alzey

**Anlage:** Präsentation zu TOP 3

## **Tagesordnung:**

### **TOP 1: Eröffnung und Begrüßung**

Der Vorsitzende des Ausschusses, Herr Diederichs-Seidel, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Insbesondere begrüßt er die Besucher der Sitzung sowie die Vertreterinnen der oberen Landesplanungsbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord).

Herr Diederichs-Seidel stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und der Ausschuss beschlussfähig ist. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht vorgebracht. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

### **TOP 2: Mitteilungen**

Zu diesem Tagesordnungspunkt bittet der Vorsitzende Herrn Eul zu berichten. Dieser informiert den Ausschuss über die Beschleunigungsgebiete. Es wurde aktuell ein Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie als gemeinsamer Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) veröffentlicht. Der Referentenentwurf setzt die durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 („Erneuerbare-Energien-Richtlinie/RED III“) geänderten planungs- und genehmigungsrechtlichen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie um. Dafür werden Änderungen im Windenergieländerbedarfsgesetz (WindBG), Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Baugesetzbuch (BauGB), Raumordnungsgesetz (ROG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vorgenommen.

Hieraus werden sich absehbar erhöhte Anforderungen an den Regionalplanungsträger zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergienutzung sowie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ergeben. Da hier die Anforderungen und Rahmenbedingungen noch nicht geklärt sind, empfiehlt es sich möglichst zeitnah die Ausweisungen zur Erfüllung der Anforderungen an das LWindGG und das LEP IV umzusetzen. Ansonsten sind weitere Verzögerungen durch die zusätzliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten zu erwarten.

### **TOP 3: Regionaler Raumordnungsplan - Teilstudie Kapitel erneuerbare Energien**

Zu diesem Tagesordnungspunkt bittet der Vorsitzende die Geschäftsstelle zu berichten.

Herr Eul erläutert dem Ausschuss die aktuellen konzeptionellen Sachstände sowie die Methodik zur Herleitung von Potentialflächen für die Windenergienutzung. Es wird betont, dass die Vorlage sowie die Präsentation einen dynamischen Bearbeitungsstand zum Stichtag 30. April 2024 darstellen, die Analysen sich jedoch tagesaktuell weiterentwickeln und verändern können. Der leitende Planer stellt dabei u.a. einen aktualisierten Entwurf der textlichen Festsetzungen inkl. Begründung sowie eine erste Flächenkulisse vor.

Ausgehend von Rückmeldungen der Landesplanungsbehörden hinsichtlich der Methodik und textlichen Festsetzungen, stellt Herr Eul die folgenden thematischen Aspekte zu möglichen Änderungen im Bereich der Kulturlandschaften und Grundwasserschutz zur Beratung im Ausschuss vor.

#### **Grundwasserschutz:**

Nach intensiven Beratungen im Hinblick auf einen zusätzlichen Sicherheitsabstand zur Wasserschutzgebietszone II in Form der einfachen Kipphöhe, **beschließt der Ausschuss einstimmig** auf einen zusätzlichen Abstand zu verzichten und somit den erneuerbaren Energien den weitest

möglichen Spielraum einzuräumen. Der Ausschuss räumt demnach der Erzeugung der erneuerbaren Energien ein höheres Gewicht ein, als einem erweiterten Vorsorgeabstand zur Wasserschutzgebietszone II. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der Abwägung des tatsächlichen Risikos, der gesetzlich eingeräumten großen Bedeutung der erneuerbaren Energien und der Konkretisierung möglicher Standorte auf der Genehmigungsebene. Im Rahmen der Offenlage soll den Fachbehörden die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden, sodass einzelfallbezogen notwendige Abstandsempfehlungen individuell angepasst werden können.

#### Kulturlandschaften:

Nach intensiven Beratungen im Hinblick auf die Bewertung des Konfliktfeldes der Kulturlandschaft im Spannungsfeld der erneuerbaren Energien, **beschließt der Ausschuss einstimmig** den weitest möglichen Spielraum für die erneuerbaren Energien einzuräumen. Demnach sind Tabelle 2-Anlagen in den Stufen 4 und 5 der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften keine Ausgangspunkte für eine Einschränkung von Windenergieanlagen aufgrund optischer Beeinträchtigungen mehr. Außerhalb dieser landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften tritt der Schutz der Kulturlandschaft sowie der dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung hinter das überragende öffentliche Interesse der Errichtung und des Betriebs erneuerbarer Energien zurück.

*Der Beschluss schlägt sich wie folgt in den textlichen Festsetzungen zu Z 148 c nieder:*

„In den nicht als Ausschlussgebieten festgelegten Teilen der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (**Stufen 3 bis 5**) sowie in Pufferbereich von 5 km um die als Ausschluss festgelegten Bereiche der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (5 km-Pufferzone um Stufen 1 und 2) sollen WEA nur errichtet werden, wenn sie nicht zu erheblichen Beeinträchtigung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften führen.“

Frau Weimer informiert den Ausschuss zudem über den aktuellen Sachstand zum Thema Photovoltaik. Zur Bündelung von Infrastrukturen werden Vorranggebiete Windenergienutzung und Vorranggebiete Repowering außerhalb von Wäldern auf ihre Eignung als Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geprüft. Daneben stellt Frau Weimer weiterhin einen aktualisierten Entwurf der textlichen Festsetzungen inkl. Begründung, den Abwägungsvorschlag der Geschäftsstelle zum Nutzungskonflikt Landwirtschaft und erneuerbare Energien sowie eine erste Flächenkulisse vor.

Herr Diederichs-Seidel stellt den Antrag auf Anpassung des Entwurfes zum G 149 b des RROP-EE im Hinblick auf eine weniger restriktiv wirkende Formulierung der Begrenzung der Ackerfläche auf zwei Prozent in der Region Mittelrhein-Westerwald. Nach kurzer Aussprache **beschließt der Ausschuss mehrheitlich bei einer Enthaltung** die Anpassungen des G 149 b.

*Der Beschluss schlägt sich wie folgt in den textlichen Festsetzungen zu G 149 b nieder:*

„Die Nutzung von Ackerflächen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll **möglichst** auf zwei Prozent in der Region Mittelrhein-Westerwald begrenzt werden. Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und zur Gewinnung von Solarenergie sind hierauf nicht anzurechnen.“

#### Begründung/Erläuterung:

Der Druck auf landwirtschaftliche Flächen durch bauliche Nutzungen ist stark ausgeprägt. Für eine nachhaltige Flächeninanspruchnahme gilt es, die Neuinanspruchnahme von Flächen weitestgehend zu reduzieren. Dies betrifft insbesondere landwirtschaftliche Flächen, da durch Freiflächen-Photovoltaik ein erheblicher Nutzungskonflikt besteht. Der Landwirtschaft soll die Grundlage der Bewirtschaftung nicht entzogen werden. Daher soll die Nutzung von Ackerflächen begrenzt werden. Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden. Regionsweit soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf **möglichst** zwei Prozent, ~~etwa 2.700 ha~~, begrenzt werden. Durch

ein Monitoring soll die Inanspruchnahme von Ackerflächen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden (siehe Begründung zu G 166 c der 4. Teilfortschreibung des LEP IV). (...)"

Auf Antrag von Herrn Steimers diskutiert der Ausschuss die Möglichkeiten der zusätzlichen Öffnung des Z 149 e im Hinblick auf weitere Ausnahmen zur Errichtung und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Vorranggebieten Landwirtschaft in Abhängigkeit zur Qualität der Boden-güte (ggf. Ertragsmesszahl) und thematisiert zudem die Möglichkeit des Flächentausches zwischen Flächen der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft. In diesem Zusammenhang verweist Herr Hörsch auf die vielfältigen und zahlreichen Kriterien im Zuge der Bewertung und Einstufung von Vorranggebieten Landwirtschaft, denn die Ertragsstärke ist dabei nicht das einzige zu Grunde gelegte Kriterium. Regionsabhängig erfüllen Vorranggebiete Landwirtschaft unterschiedliche Funktionen wie beispielsweise auch solche zur Futtermittelproduktion. Aufgrund des Meinungsbildes im Ausschuss nach intensiver Diskussion sowie Aussprache zieht Herr Steimers seinen Antrag zurück. Der Ausschuss hält fest, dass in der Region Mittelrhein-Westerwald grundsätzlich ausreichend Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, auch gänzlich ohne Nutzungskonflikte, zur Verfügung stehen und der ermittelte bzw. hochgerechnete Bedarf um ein Vielfaches gedeckt werden kann, sodass Freiflächen-Photovoltaikanlagen bereits ausreichend Fläche und Flexibilität eingeräumt werden. Ausnahmefälle entsprechend der Regel-Ausnahme-Ziele sollten so konkret wie möglich formuliert und definiert sein.

Auf Nachfrage von Frau Gottreich stellt die Geschäftsstelle klar, dass keine maximale Flächengröße bzw. -begrenzung für Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt wird.

Abschließend gibt Frau Weimer einen kurzen Überblick über den weiteren Prozessablauf im Hinblick auf die Konzepterarbeitung, die SUP sowie die Gremienberatung und weiteren Verfahrensschritte.

### **Beschluss:**

1. Der Ausschuss stimmt der vorgelegten planerischen Methodik und den Kriterien der Ermittlung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorranggebieten Repowering zu. [Siehe zudem die beschlossenen Anpassungen der Methodik zu Grundwasser und Kulturlandschaft.]
2. Der Ausschuss stimmt der vorgelegten planerischen Methodik und den Kriterien zur Ausweitung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu.
3. Der Ausschuss stimmt dem Entwurf der textlichen Festsetzungen der Teilfortschreibung zu Kapitel 3.2 des RROP zu.
4. Der Ausschuss bittet die Geschäftsstelle auf Grundlage der vorgelegten Methodik die Rückmeldungen aus der strategischen Umweltprüfung für die Sitzung der Regionalvertretung am 06. Juni 2024 in den Planentwurf zu integrieren.
5. Der Ausschuss bittet die Geschäftsstelle die bisher ergänzend gemeldeten Flächenvorschläge für Vorranggebiete Windenergienutzung und ggf. Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Eignung zu prüfen und in der nächsten Wahlperiode zur Beratung in den dann zuständigen Ausschuss zu geben.

### **Abstimmungsergebnis:**

<b>Einstimmig:</b>	<b>X</b>					
<b>Mehrheitlich:</b>		<b>Bei</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>Enthaltungen</b>	

Der Ausschuss beschließt den Beschlussvorschlag einstimmig ohne Enthaltungen.

#### **TOP 4: Verschiedenes**

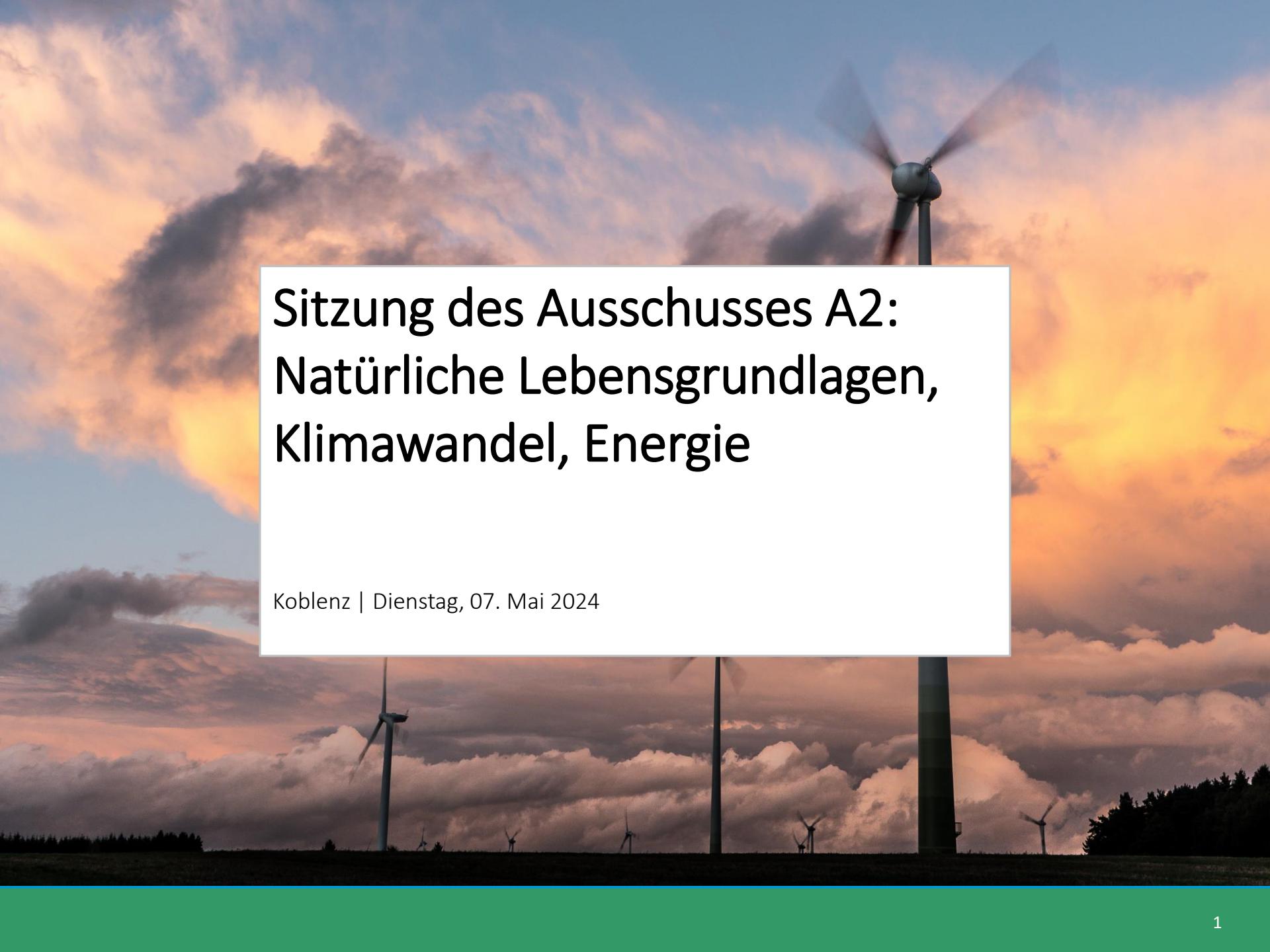
Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende bei den Anwesenden für die konstruktive Sitzung und schließt diese um 12:08 Uhr.

**gez.**

Uwe Diederichs-Seidel  
(Ausschussvorsitzender)

**gez.**

Selina Weimer  
(Schriftführerin)



# Sitzung des Ausschusses A2: Natürliche Lebensgrundlagen, Klimawandel, Energie

Koblenz | Dienstag, 07. Mai 2024



# Information zu Beschleunigungsgebieten

---

- Veröffentlichung Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 im Bereich Windenergie an Land und Solarenergie als gemeinsamer Referentenentwurf BMWK, BMWSB und BMUV
- Änderungen im WindBG, BlmSchG, BauGB, ROG, UVPG und EEG
  - erhöhte Anforderungen an Regionalplanungsträger zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für Windenergienutzung sowie FFPVA
- Da Anforderungen und Rahmenbedingungen noch nicht geklärt sind, empfiehlt es sich möglichst zeitnah die Ausweisungen zur Erfüllung der Anforderungen an das LWindGG und das LEP IV umzusetzen
  - Sonst Verzögerungen durch zusätzliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten möglich
- LWindGG fordert Ausweisung von 1,4 % der Regionsfläche als Windenergiegebiete bis 31. Dezember 2026

A photograph of a wind farm at sunset. The sky is filled with orange and pink clouds. In the foreground, several wind turbines are visible, their blades blurred by motion. A large white rectangular box is overlaid on the image, containing the text.

**TOP 3:**

**Regionaler Raumordnungsplan -  
Teilfortschreibung Kapitel  
erneuerbare Energien**

# Steuerung Windenergie



# Sachstand Steuerung Windenergie

---

- Als Basis dient Gutachten „Steuerung der Windenergie im RROP“ vom 28. Mai 2014
- grundsätzliches Vorgehen wurde übernommen und aktualisiert
- Vorschlag von ~~drei zwei~~ Kategorien von Windenergiegebieten zur Festsetzung (148 a bis c)
  - „klassische“ Windenergiegebiete (Vorranggebiete Windenergienutzung)
  - ~~Einschränkung zum reinen~~ Vorranggebiete Repowering auf Basis BlmSchG
  - Verbindung der Nutzungen für Windenergie und FFPVA **durch Überlagerung VR Windenergienutzung mit VB FFPVA**
- Vorschlag zur Neubewertung des Konfliktfeldes Kulturlandschaft und EE (Z 148 d)
  - **Vereinbarkeit mit LEP IV in Frage gestellt**
- Z 148 e und f beinhalten Regularien zu Höhenbeschränkungen und Rotor-out



# Tatsächlich Ausschlusskriterien

Siedlungsstruktur		Abstand
	Siedlungsfläche	500 Meter
	Industrie und Gewerbe	
Freiraumstruktur		
	Wasserflächen	
	Überschwemmungsgebiete	
Infrastruktur		Abstand
	Bundesautobahnen	100 m
	Bundesstraßen	40 m
	Landesstraßen	40 m
	Kreisstraße	30 m
	Bahntrassen	60 m
	Hochspannungsfreileitungen	150 m
	Sende-, Funk- und Fernmeldeturme	100 m
	Verkehrslandeplätze	2.500 m
	Segelflugplätze	2.500 m
	Abstände Flugsicherung	7.000 bis 10.000 m
	Flughäfen	Bauschutzbereiche und Platzrunden
	Militärische Schutzbereiche	
	Erdbebenmessstationen	3.000 m



# Landesplanerische Ausschlusskriterien

Siedlungsstruktur	Abstand
Siedlungsabstände nach Z 163 h i.V.m. Z 163 i des LEP IV (Basis FNP, Übernahme aus ROK25online)	besondere Wohngebiete
	allgemeine, dörfliche und besondere Wohngebiete
	urbane Gebiete
<b>Ausschlussgebiete nach LEP IV, 4. Teilstudie</b>	
Ausschluss nach Z 163 d	Kernzonen und Rahmenbereiche der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes
	landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft Zone I
	landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft Zone II
	Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial
	Laubholzbestand älter 120 Jahre
	Wasserschutzgebiete Zone I
	Naturschutzgebiete und als Naturschutzgebiet vorgesehene Gebiete
	Ausschlussgebiete UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal
Ausschluss nach Z 163 j	entsprechend der Karten 20 a und 20 b; LEP IV 4. Teilstudie
	entsprechend der Karte 20; LEP IV 4. Teilstudie
	entsprechend der Karte 20; LEP IV 4. Teilstudie
	entsprechend der Karte 20 c; LEP IV 4. Teilstudie
	soweit bekannt
	Geodienst Wasser
	LANIS
	entsprechend der Karten 20 d bis 20 h; LEP IV 4. Teilstudie



# Landesplanerische Ausschlusskriterien

grundsätzlicher Ausschluss nach LEP IV, 4. Teilfortschreibung		
<b>Siedlungsabstände für Repowering nach Z 163 i des LEP IV (Basis FNP)</b>	besondere Wohngebiete	720m bis 900m
	allgemeine, dörfliche und besondere Wohngebiete	720m bis 900m
	urbane Gebiete	720m bis 900m
<b>grundsätzlicher Ausschluss nach Z 163 d, g und k</b>	Kernzonen der Naturparke	Einzelfallprüfung möglich
	mindestens 3 Anlagen im Verbund	Mindestgröße 15ha
	Natur 2000-Gebiete bei Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks	Einzelfallprüfung möglich



# regionalplanerische Ausschlusskriterien

regionalplanerische Kriterien	
<b>landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften gem. Fachgutachten des Landes (agl 2013)</b>	
<b>Landschaftsbild (LANIS)</b>	Empfehlung des Ausschlusses von Bereichen mit hohem bis sehr hohem Konfliktpotenzial
<b>Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung gemäß Z 49 RROP 2017 (Tab. 2 RROP 2017)</b>	
<b>RROP 2017</b>	Betrachtung der Vorranggebiete des RROP 2017 auf Basis des jeweiligen Schutzzwecks
<b>Windenergiegebiete aus der Flächennutzungsplanung</b>	Windenergiegebiete werden übernommen, soweit keine letztabgewogenen Ziele des LEP IV entgegenstehen
<b>Konfliktpotenzial mit windsensiblen Arten</b>	Bewertung auf Grundlage des Fachbeitrags Artenschutz
<b>Windparks außerhalb bestehender Windenergiegebiete</b>	Methodik zur Flächenermittlung siehe unten; Windparks werden übernommen, soweit keine letztabgewogenen Ziele des LEP IV entgegenstehen
<b>Windhöufigkeit in der regionalplanerischen Abwägung</b>	Keine Mindestwindhöufigkeit, da moderne Anlagentypen grundsätzlich auch auf Schwachwindstandorten wirtschaftlich betrieben werden können und der RROP mindestens eine 10 Jahresperspektive einnimmt, die auch den technischen Fortschritt berücksichtigt. Hohe Windhöufigkeit wird im Rahmen der Abwägung gemäß § 2 EEG besonders hoch gewichtet → Detailprüfung im Rahmen des Arbeitsschritts 4 aufgrund der Datenqualität
<b>Mindestfläche</b>	maßstabsbedingter Ausschluss von Einzelflächen < 1ha; Priorisierung von Flächen > 15ha (<5ha, wenn im Verbund / Umkreis 500m weitere Flächen vorhanden sind mit denen zusammen min. 15ha erreicht werden) → Detailprüfung Priorisierung im Rahmen des Arbeitsschritts 4
<b>Grundwasserschutz</b>	WSG Zone II



# Berücksichtigung Grundwasserschutz

---

Würdigung der Stellungnahme der Fachbehörde für Grundwasserschutz

- Trinkwasserdangebot reduziert sich durch Klimawandel
- Einige Brunnen haben zu geringe Deckschicht für WEA in WSG Zone II
- Fachbehörde empfiehlt einfache Kipphöhe als Sicherheitsabstand zu WSG Zone II
- In WSG Zone III können sich Gefährdungen für Grundwasserschutz ergeben → im Konfliktfall überwiegt Schutz der Trinkwasserversorgung

**Räumt der Ausschuss der Erzeugung erneuerbarer Energien ein höheres Gewicht ein,  
als einem erweiterten Vorsorgeabstand zur WSG Zone II?**

**→ Abstand einfache Kipphöhe zu WSG Zone II steht zur Disposition**

**→ Möglichkeit höheres Potenzial für Vorranggebiete Windenergienutzung**



# Hangneigung

---

## Hangneigung (ab 30 % )

erhöhten Erschließungskosten und Eingriffen in den Naturhaushalt durch Windenergienutzung:

- Verlust wertvoller Biotope,
- erhebliche Erhöhung der Erosionsgefahr,
- Hangabgrabungen und zusätzlichen Hangsicherungsmaßnahmen,
- vergrößerte Rodungsbereiche im Wald für großflächige Böschungen

→ Kein Berücksichtigung für Vorranggebiete Windenergienutzung



# Mindestflächengröße

---

- Nach 163 g LEP IV sollen Standorte für Windparks priorisiert werden.
- Windparks umfassen mindestens 3 WEA und erfordern daher ca. 15 ha Fläche.
- Keine Berücksichtigung von Flächen kleiner 1 ha.
- Flächen unter 15 ha werden zusammen betrachtet, wenn im Umkreis von 500 m weitere Flächen zu insgesamt 15 ha zusammenkommen.



# Würdigung Kulturlandschaft – in Abstimmung

---

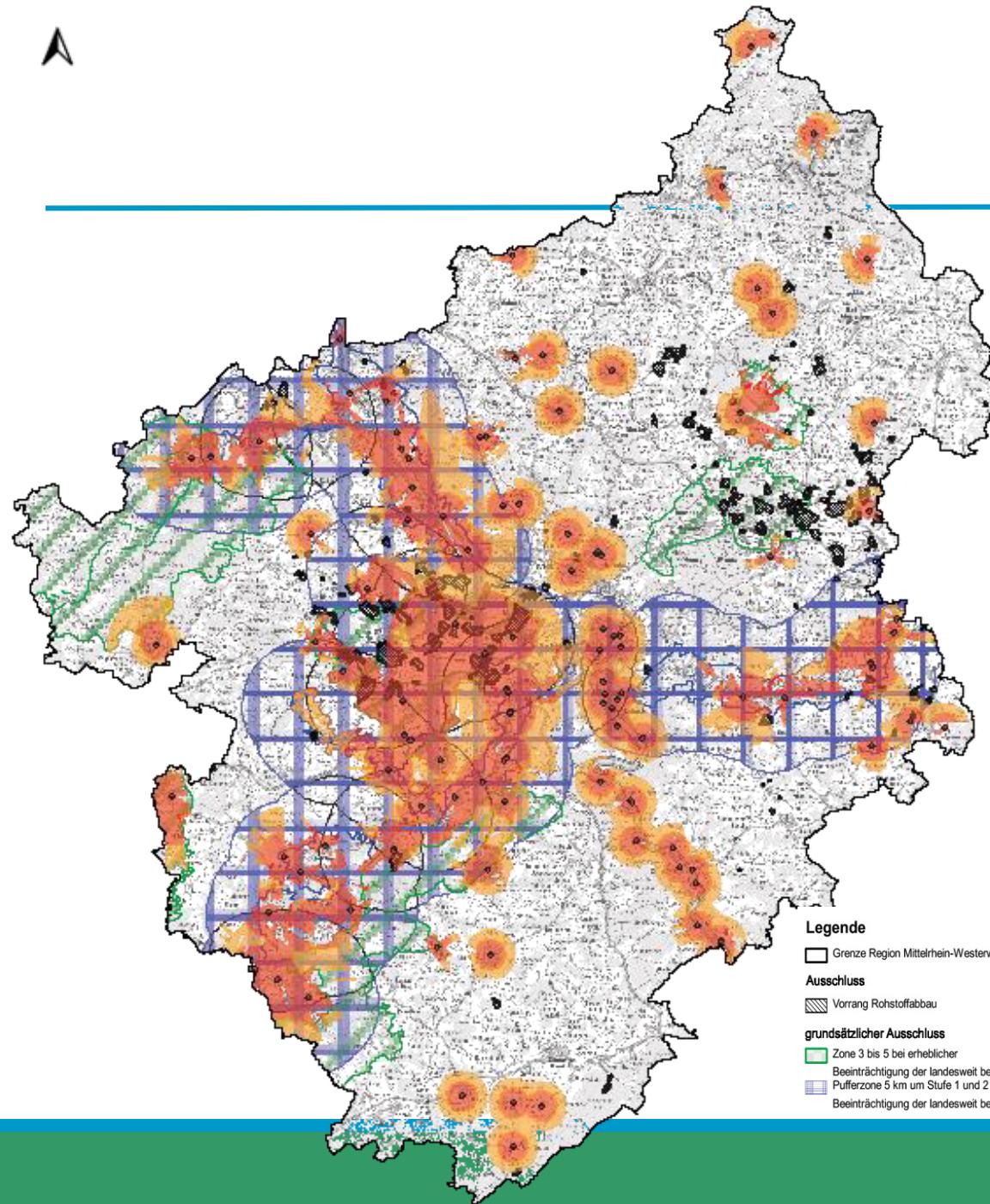
## Z 148 d-c

In den nicht als Ausschlussgebieten festgelegten Teilen der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (Stufen 3 **bis 5**) sowie in Pufferbereich von 5 km um die als Ausschluss festgelegten Bereiche der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (5 km-Pufferzone um Stufen 1 und 2) sollen WEA nur errichtet werden, wenn sie nicht zu erheblichen Beeinträchtigung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften führen.

Von erheblichen Beeinträchtigung ist in diesen Bereichen nur dann auszugehen, wenn WEA in einem Bereich mit hohem oder sehr hohen Konfliktpotenzial für dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) nach Z 49 errichtet werden soll. Eine räumliche Konkretisierung der Konfliktbereiche auf Basis der konkret zur errichtenden Anlage ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens möglich und gewünscht.

Außerhalb der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften tritt der Schutz der Kulturlandschaft sowie der dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) nach Z 49 hinter das überragende öffentliche Interesse der Errichtung und des Betriebs erneuerbarer Energien zurück.

# Kulturlandschaft im RROP



RROP	grundsätzlicher Ausschluss
G 148 f	lahikula Zone 3 bis 5 bei erheblicher Beeinträchtigung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Pufferzone 5 km um Stufe 1 und 2 bei erheblicher Beeinträchtigung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften
Z 49	Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) sind vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren.

# Vorranggebiet Repowering

## Vorranggebiete Repowering nach MdL

- Nur dort wo aktuell WEA bestehen
- Nur innerhalb 500 m zu bestehenden Anlagen
- Keine Vorranggebiete Repowering zum Erhalt regionalplanerisch gesicherter Standortbereiche möglich
- Innerhalb des Siedlungsabstands von 720 m bis 900 m werden nur bereits durch die Flächennutzungsplanung ausgewiesene Bereiche für VR Repowering in Anspruch genommen

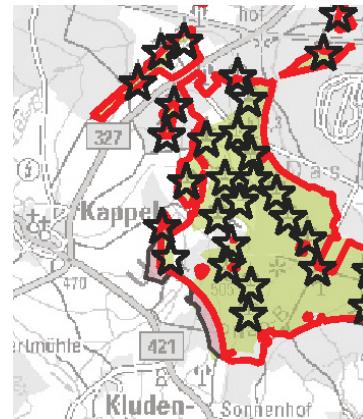
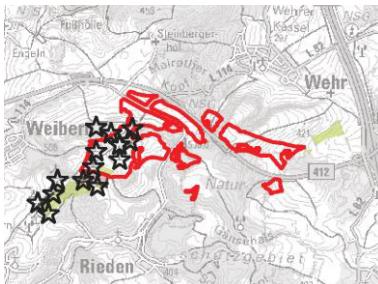


Nach Planstand 30. April 2024 ergeben sich mit diesen Vorgaben

- 52 Vorranggebiete Repowering
- Mit insgesamt 366 Hektar Fläche (0,06%)

# Flächenbilanz Planstand 30. April 2024

511 Vorranggebiete Windenergienutzung mit insgesamt **15.525 Hektar Fläche** (2,41 %)

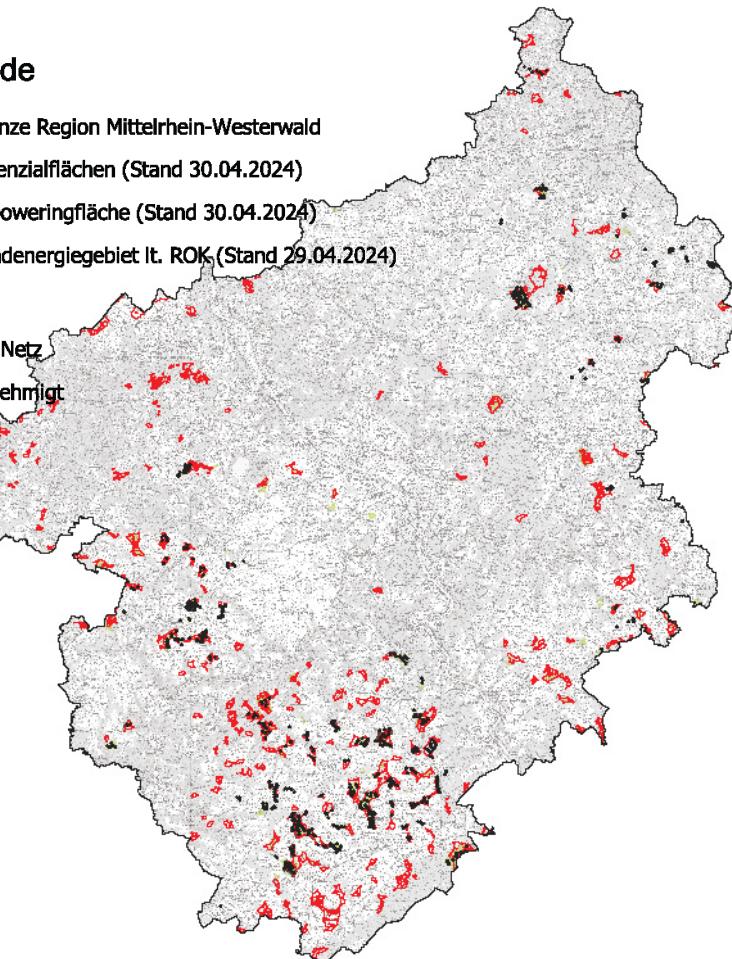


## Legende

- Grenze Region Mittelrhein-Westerwald
- Potenzialflächen (Stand 30.04.2024)
- Repoweringfläche (Stand 30.04.2024)
- Windenergiegebiet lt. ROK (Stand 29.04.2024)

## WEA

- ★ am Netz
- + genehmigt



# Steuerung Photovoltaik



# Sachstand Steuerung von FFPVA

---

- Planungsauftrag durch 4. TF LEP IV: Ausweisung min. VB FFPVA
- Hochrechnung pot. Flächenbedarf: Potential ist viel größer als prognostizierter Flächenbedarf
- Zur Bündelung von Infrastrukturen werden VR Windenergienutzung und VR Repowering außerhalb von Wäldern auf Eignung als VB FFPVA geprüft
- Anpassung Methodik im Rahmen des Nutzungskonfliktes LW und EE  
→ Abwägungsvorschlag
- Änderungen in textlichen Festsetzungen:
  - Nachrichtliche Übernahme anstatt eigenständiger G 149 b
  - Verschiebungen in Nummerierung durch Wegfall und Hinzunahme von Z/G
  - Neues G zur Begrenzung der Inanspruchnahme von Ackerflächen durch FFPVA
  - Textliche Schärfung und Feinjustierung bestehender Z/G
  - Hinzunahme eines neuen Regel-Ausnahme-Ziels zum VR Hochwasserschutz
  - Verschieben der Tatbestandsvoraussetzung in die Begründung
  - Anpassung Reihenfolge der Regel-Ausnahme-Ziele



# Hinweis Änderung Methodik zu Grünzäsur

---

- Änderung Kapitel 4.1.1: „Berücksichtigung der Belange der Freiraumstruktur“ in der Methodik
- Nach Aktualisierung des Ausgangsbestandes der VR Windenergienutzung und VR Repowering als Basis für weiterführende Analysen zur Ausweisung von VB für FFPVA haben sich Veränderungen in den Flächenüberlagerungen ergeben
- Keine Überlagerung VB für FFPVA mit (Z) Grünzäsur  
→ Entfall der Bewertung in der Tabelle zur Abwägungsübersicht
- Anpassung der Methodik folgt



# Textliche Festsetzungen

---

## ■ **G 149 b**

Die **Nutzung von Ackerflächen** für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll (**möglichst?**) auf zwei Prozent in der Region Mittelrhein-Westerwald begrenzt werden. Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und zur Gewinnung von Solarenergie sind hierauf nicht anzurechnen.



# Textliche Festsetzungen

---

## ■ Z 149 i

In **Vorranggebieten Hochwasserschutz** ist die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn den Belangen des Hochwasserschutzes durch eine hochwasserkompatible und an die Hochwassergefahr angepasste Bauweise Rechnung getragen wird und ein schadloser Abfluss gewährleistet bleibt.



# Nutzungskonflikt LW und EE

---

## **A: Nutzungskonflikt VR LW und PV außerhalb von VB für FFPVA**

- In VR LW ist FFPVA grundsätzlich ausgeschlossen.
- Agri-PV ist mit VR LW jedoch vereinbar, sofern möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung gewährleistet ist.

## **B: Nutzungskonflikt VB LW und PV außerhalb von VB für FFPVA**

- FFPVA innerhalb der VB LW ist zulässig.



# Nutzungskonflikt LW und EE

---

## C: Nutzungskonflikt LW innerhalb von VB für FFPVA

- FFPVA in VR LW ist innerhalb VB für FFPVA unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Erfordernisse ausnahmsweise zulässig: VR Windenergienutzung und VR Repowering außerhalb von Wald auf VR LW, aber innerhalb 500m-Korridor um linienförmige Infrastruktur werden mit Funktion eines VB für FFPVA belegt.
- FFPVA in VR LW außerhalb 500m-Korridor um linienförmige Infrastruktur ist nicht zulässig: außerhalb 500m-Korridors werden keine VB für FFPVA ausgewiesen.
- FFPVA in VB LW ist innerhalb VB für FFPVA zulässig.

## D: Ergebnis Nutzungskonflikt LW und VB für FFPVA

- Der Ausweisung von VB für FFPVA können lediglich VR LW außerhalb des Korridors um linienförmige Infrastrukturtrassen entgegengehalten werden.

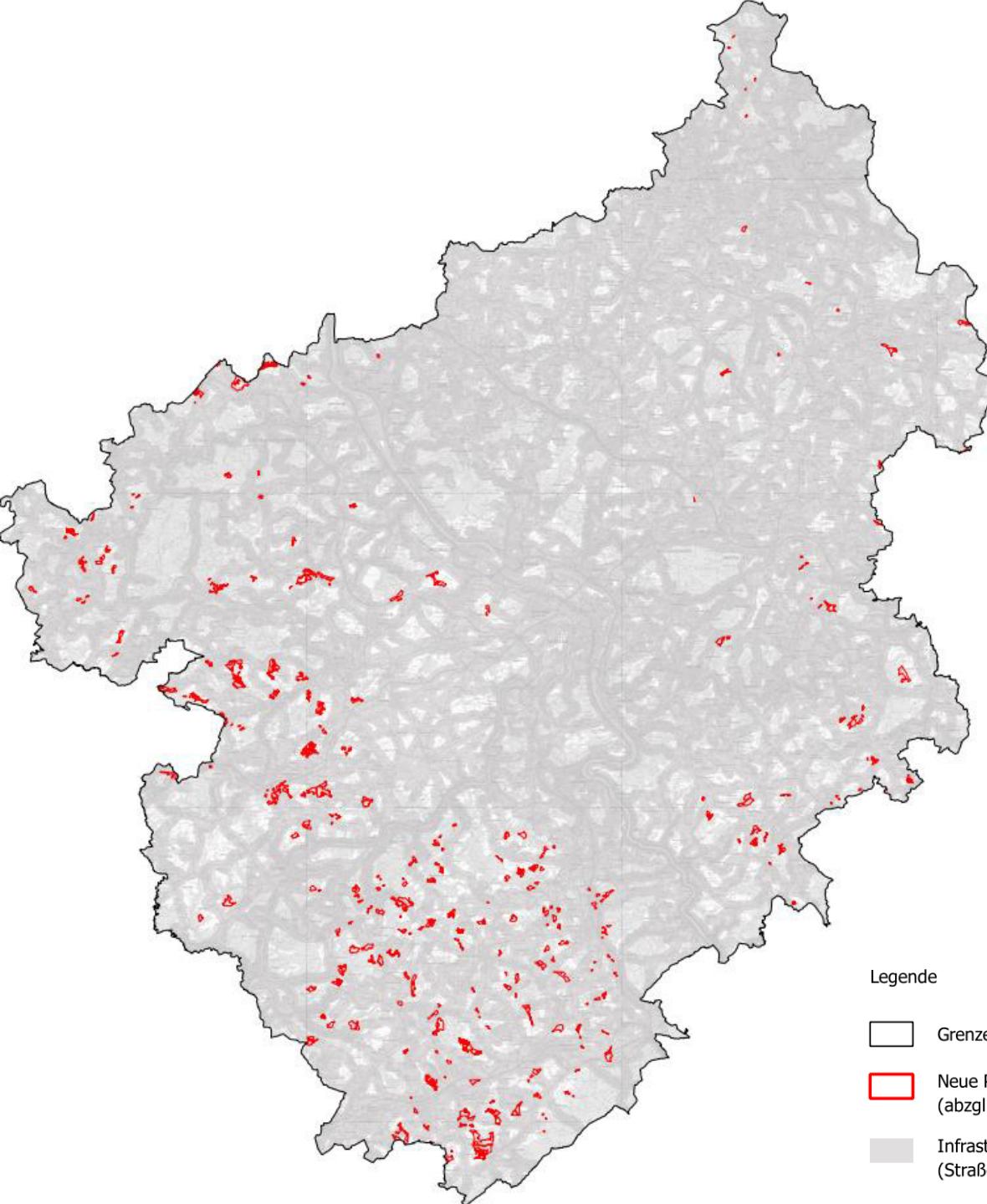


# Aktueller Planungsstand (30. April)

---

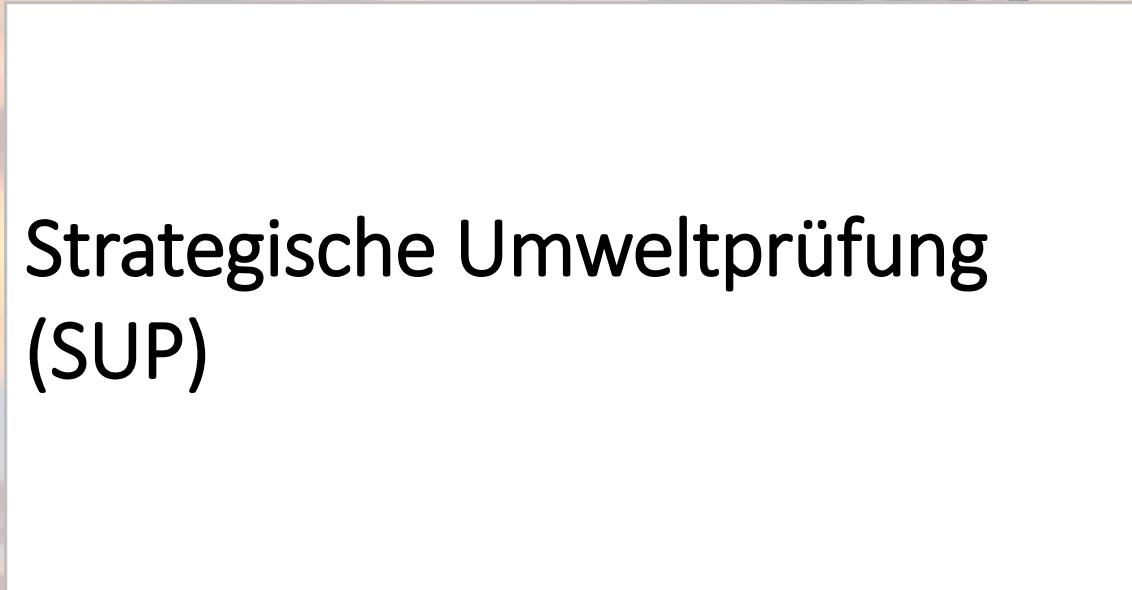
- Auf Basis der identifizierten VR Windenergienutzung und VR Repowering finden aktuell die notwendigen räumlichen Analysen zur Ausweisung von VB für FFPVA statt
- Nach Anwendung der in Methodik dokumentierten Kriterien können zur Ausweisung von VB für FFPVA zum aktuellen Planungsstand
  - ca. 428 Flächen
  - mit ca. 4.612 ha
  - Entspricht ca. 0,72 % der Regionsfläche
- empfohlen werden.

# Aktueller Planungsstand (30. April 2024)



## Legende

- Grenze Region Mittelrheinwesterwald
- Neue Potenzialflächen (30.04.2024)  
(abzgl. Wald und VR Landwirtschaft außerhalb Infrastrukturbuffer 500m)
- Infrastruktur Buffer 500m  
(Straße, Bahn und Freileitung)



# Strategische Umweltprüfung (SUP)



# Strategische Umweltprüfung (SUP)

---

- Durchführung SUP bei Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen
- Zuschlag hat das wirtschaftlichste Angebot erhalten:  
Argus Concept - Gesellschaft für Lebensraumentwicklung (Homburg, Saar)
- Scopingtermin hat am 11. April 2024 mit zuständigen Behörden der oberen Verwaltungsebene (SGD Nord, GDKE, Landwirtschaftskammer, Landesamt für Umwelt etc.) stattgefunden
- Auf Basis eines Scopingpapiers wurden von Seiten der Fachexperten Hinweise und Bedenken vorgetragen → Rückmeldungen fließen in Umweltbericht ein
- Entwurf Umweltbericht soll bis zum 16. Mai 2024 (Sitzung Regionalvorstand) vorliegen



# Strategische Umweltprüfung (SUP)

## SUP (extern)

Definition Umfang (Screening)

Vergabe (SGD Nord)

Scoping(-verfahren)

Abstimmung Inhalte RROP mit Auftragnehmer

Entwurf Umweltbericht

Auswertung Beteiligungen

Anpassung Umweltbericht

ggf. Erklärung zu Abweichungen von LRP

# Weiteres Vorgehen



# Eingaben nach § 9 Abs. 1 ROG

---

- Im Rahmen der Beteiligung nach § 9 Abs. 1 ROG gingen Stellungnahmen von Fachbehörden, Kommunen und Projektieren ein
- Benennung zusätzlicher Flächen für die Aufnahme als VR Windenergienutzung
- Hinweise der Fachbehörden wurden in aktuelle Methodik bereits berücksichtigt
- Flächenvorschläge konnten aus zeitlichen Gründen noch nicht geprüft werden  
→ Berücksichtigung vor Regionalvertretung nicht mehr möglich

## Vorschlag:

- Überführung der gemeldeten Flächen in Prüfungs-Pool
- Prüfung, ob diese Flächen entsprechend der Methodik zur Ausweisung von VR Windenergienutzung geeignet sind (parallel zum Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 ROG)



# Eingaben nach § 9 Abs. 2 ROG

---

- Kriterien, die auf Genehmigungsebene überwindbar erscheinen, werden als Hinweise in Steckbriefe zur Information im Rahmen des Beteiligungsverfahrens aufgenommen
- Im Verfahren nach § 9 Abs. 2 ROG werden beteiligten Stellen aufgefordert, zu diesen Belangen Stellung zu nehmen inkl. Infos zur Lage zu technischen Anlagen mit besonderem Schutzbedürfnis
- Soweit hier von den beteiligten Stellen belastbare Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen vorgetragen werden, fließen diese in künftige Abwägung mit ein
  - Radioteleskop Effelsberg
  - Erdbebenmessstationen: 5 km
  - Forstwirtschaftliche Belange (z.B. Laubholzbestand älter 120 Jahre)
  - Hohe Windhöufigkeit durch 80 % Referenzertrag einer Schwachwindanlage nach Windatlas RLP als positiver Abwägungsbelang für WEA



# Überblick über den Prozess

## Gremienberatung und Verfahrensschritte

Grundsatzberatung A2 am 31.08.2023

Beschlussvorbereitung im Regionalvorstand am 09/2023

Aufstellungsbeschluss Regionalvertretung am 11/2023

§ 9 Abs. 1 ROG: frühzeitige Unterrichtung

Detailberatung A2 in 01/2024, 03/2024 und 05/2024

Beschlussvorbereitung im Regionalvorstand 05/2024

Offenlagebeschluss Regionalvertretung 06/2024

§ 9 Abs. 2 ROG: Beteiligung Behörden/TÖB

Beratung Beteiligung A2

§ 9 Abs. 2 ROG: Beteiligung Öffentlichkeit

Beschlussvorbereitung im Regionalvorstand

Beschluss RROP Regionalvertretung bis 31.12.2026

§ 10 Abs. 2 LPIG: Genehmigung durch Oberste Landesplanungsbehörde

Ggf. Beitrittsbeschluss zu Genehmigungsauflagen

Veröffentlichung Genehmigungsbescheid Oberste Landesplanungsbehörde

# Beschlussvorschlag



# Beschlussvorschlag

---

1. Der Ausschuss stimmt der vorgelegten planerischen Methodik und den Kriterien der Ermittlung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorranggebieten Repowering zu.
2. Der Ausschuss stimmt der vorgelegten planerischen Methodik und den Kriterien zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu.
3. Der Ausschuss stimmt dem Entwurf der textlichen Festsetzungen der Teilstudie zu Kapitel 3.2 des RROP zu.
4. Der Ausschuss bittet die Geschäftsstelle auf Grundlage der vorgelegten Methodik die Rückmeldungen aus der strategischen Umweltprüfung für die Sitzung der Regionalvertretung am 06. Juni 2024 in den Planentwurf zu integrieren.
5. Der Ausschuss bittet die Geschäftsstelle die bisher ergänzend gemeldeten Flächenvorschläge für Vorranggebiete Windenergienutzung und ggf. Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Eignung zu prüfen und in der nächsten Wahlperiode zur Beratung in den dann zuständigen Ausschuss zu geben.



# Sitzung des Ausschusses A2: Natürliche Lebensgrundlagen, Klimawandel, Energie

Koblenz | Dienstag, 07. Mai 2024